

Anlage C

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2024 nachfolgende Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

1.1. Trinkwassertarif Mengenpreis: 1,65 €/m³

1.2. Grundpreis:

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q₃ 4.

Hauswasserzähler:

bis Qn 2,5	entspricht Q ₃ 4	0,15 €/d
Qn 6	entspricht Q ₃ 10	0,15 €/d
Qn 10	entspricht Q ₃ 16	0,24 €/d

Großwasserzähler

Qn 15	entspricht MID Q ₃ 25	0,49 €/d
Qn 25	entspricht MID Q ₃ 40	0,54 €/d
Qn 40	entspricht MID Q ₃ 63	0,61 €/d
Qn 60	entspricht MID Q ₃ 100	0,72 €/d
Qn 150	entspricht MID Q ₃ 250	1,23 €/d
Qn 250	entspricht MID Q ₃ 400	1,28 €/d

Verbundwasserzähler

DN 50 15/2,5	1,07 €/d
DN 80 40/2,5	1,35 €/d
DN 100 60-6	1,38 €/d
DN 200 250-6	2,15 €/d
DN 200 250-10	2,30 €/d

1.3. Bereitstellungspreis

Anschluss- Durchmesser mm	Bereitstellungs- menge m ³ /h	
Bis 100	28,00	1,26 €/d
100 – 150	64,00	1,85 €/d
150 – 200	112,00	2,52 €/d
200 – 300	252,00	3,61 €/d
über 300	252,00	4,54 €/d

Zahlungspflichtig sind Abnehmer, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

2. Nebenleistungen

2.1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstental und Umland zur AVBWasserV berechnet.

je Meter Frontlänge des Grundstücks, mindestens 15 m 32,21 €
(angefangene Meter werden kaufmännisch gerundet)

2.2. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 1.950,00 €
(pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich)

In dem Pauschalpreis sind bis zu 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

jeder weitere, angefangene Meter des Hausanschlusses 65,00 €/m
(Erdarbeiten, Material und Rohrverlegung)

Anschlüsse mit einer Nennweite größer DN 50 werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

2.3. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Bauwasseranschluss, Komplettleistung 356,00 €

Bauwasseranschluss, Erdarbeiten in Eigenleistung 147,00 €
(unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

Beschädigungen oder das Abhandenkommen des Standrohres gehen zu Lasten des Bauträgers und werden nach Aufwand des Ersatzes in Rechnung gesetzt.

Kosten für eine zusätzliche Anfahrt werden gemäß Punkt 2.14. a) zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4. Vermietung Standrohr

Kaution – je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort - 500,00 €
(bei Ausleihe bis max. 1 Jahr)

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des ZVWA die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von einem Jahr oder wird das Standrohr aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den ZVWA zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe von mehr als einem Jahr und/oder ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenen Tag der Miete 1,70 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m³. Es gelten die Mengenpreise gemäß Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen ist. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

2.5. Mahnverfahren, Kündigung

Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt bei Beträgen bis zu 50 Euro einschließlich 1,50 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.

Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2 AVBWasserV	je Androhung	20,00 €
Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVBWasserV	je Schreiben	20,00 €
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung		20,00 €
Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand	
Zustellung im Ausland	nach Aufwand	
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand	

2.6. Sperrkosten eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses
bzw. Einstellung der Versorgung 92,00 €
(Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)

2.7. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederaufnahme der Versorgung 92,00 €
Zuschlag für Inbetriebnahme außerhalb
der üblichen Dienstzeiten 18,00 €

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich vor Wiederaufnahme der Versorgung.
Die Versorgung wird erst nach vollständigem Zahlungseingang wieder aufgenommen.

2.8. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses bis zu einem Jahr

Zeitweilige Stilllegung 144,00 €
(Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.)

2.9. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses

Öffnen eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses 157,00 €

2.10. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten oder verlorenen Wasserzählers

bis Qn 6 bzw. Q₃ 10 67,00 €

Größere Zähler nach Aufwand

Kosten für die Anfahrt werden zusätzlich gemäß Punkt 2.14. b) in Rechnung gestellt.

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden nach Aufwand

Einbau oder Wechsel eines Unterzählers, einschl. Abnahme für Qn 1,5 bzw. Q₃ 2,5 42,00 €

Kosten für die Anfahrt werden zusätzlich gemäß Punkt 2.14. b) in Rechnung gestellt.

Gleichzeitiger Einbau oder Wechsel eines weiteren Unterzählers auf dem gleichen Grundstück, einschl. Abnahme für Qn 1,5 bzw. Q₃ 2,5 36,00 €

Einbau oder Wechsel eines Unterzählers
bei gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers
für Qn 1,5 bzw. Q₃ 2,5 36,00 €

Einbau oder Wechsel eines Unterzählers
größer Qn 1,5 bzw. Q₃ 2,5 nach Aufwand

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber
hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abnahme, Ablesung eines Unterzählers 28,00 €
(Überprüfung Kundenanlage und Einhaltung Einbaurichtlinie)

Kosten für die Anfahrt werden zusätzlich gemäß Punkt 2.14. b) in Rech-
nung gestellt.

Gleichzeitige Abnahme, Ablesung eines weiteren Unterzählers
auf dem gleichen Grundstück 14,00 €

2.11. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kunden- auftrag

Ein- und Ausbau je Zähler bis Qn 6 bzw. Q₃ 10 67,00 €

Kosten für die Anfahrt werden zusätzlich gemäß Punkt 2.14. b) in Rech-
nung gestellt.

Ein- und Ausbau größerer Wasserzähler nach Aufwand

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind
von ihm zusätzlich, zu den Kosten für Ein- und Ausbau und den Fahrtkosten,
die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständi-
genauslagen), der Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie des Transpor-
tes (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen,
wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden
Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht wer-
den, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine
Messungenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf verlangen
des Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechsel-
rhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- bzw. sonstigen hy-
gienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei
denn, der ZVWA hat den Wechsel zu vertreten.

2.12. Auswechslung und Neueinbau eines KFR- Ventils

Gleichzeitig mit Zählerwechsel auf dem gleichen Grundstück
bis Qn 2,5 bzw. Q₃ 4 129,00 €

größer Qn 2,5 bzw. Q₃ 4 nach Aufwand

Erfolgt die Auswechslung bzw. der Neueinbau nicht gleichzeitig mit dem Zählerwechsel auf dem gleichen Grundstück, werden zusätzlich die Anfahrtkosten gemäß Punkt 2.14. b) in Rechnung gestellt.

Ggf. notwendige Umbauarbeiten an der Hausinstallation werden darüber hinaus nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.13. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

je Zähler bis Qn 6 bzw. Q ₃ 10	417,00 €
größere Wasserzähler	nach Aufwand

2.14. Fahrtkosten

Maßstab ist die Entfernung des Einsatzortes (einfache Fahrstrecke) vom Sitz des ZVWA.

a) Bei Einsatz eines Fahrzeuges und zwei Mitarbeitern

Fahrtkosten Zone 1 (bis 5 km)	18,80 €
Fahrtkosten Zone 2 (5 bis 10 km)	29,80 €
Fahrtkosten Zone 3 (10 bis 20 km)	52,90 €
Fahrtkosten Zone 4 (20 bis 30 km)	78,10 €
Fahrtkosten Zone 5 (ab 30 km)	118,00 €

b) Bei Einsatz eines Fahrzeuges und einem Mitarbeiter

Fahrtkosten Zone 1 (bis 5 km)	10,80 €
Fahrtkosten Zone 2 (5 bis 10 km)	17,70 €
Fahrtkosten Zone 3 (10 bis 20 km)	32,10 €
Fahrtkosten Zone 4 (20 bis 30 km)	47,40 €
Fahrtkosten Zone 5 (ab 30 km)	71,70 €

Diese Pauschalen gelten auch für Leerfahrten, z.B. bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt.

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2025 in Kraft.

Fürstenwalde, den 19.12.2024

Hans-Joachim Schröder
Verbandsvorsteher